# Finanz- und Gebührenordnung Des KraftClubs Esslingen

**Inhaltsverzeichnis**

Inhalt

[Finanz- und Gebührenordnung Des KraftClubs Esslingen 1](#_Toc147148497)

[I. Haushalts- und Kassenwesen 2](#_Toc147148498)

[§ 1 Wirtschaftlichkeit - Sparsamkeit 2](#_Toc147148499)

[§ 2 Haushalt 2](#_Toc147148500)

[§ 3 Buchhaltung, Kassenführung, Belege 3](#_Toc147148501)

[§ 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, Zahlungsverkehr, Zeichnungskompetenz 3](#_Toc147148502)

[§ 5 Neuanschaffungen 5](#_Toc147148503)

[§ 5 Vorschüsse 5](#_Toc147148504)

[§ 6 Jahresabschluss 5](#_Toc147148505)

[§ 7 Revision 5](#_Toc147148506)

[§ 8 Kostenerstattung 6](#_Toc147148507)

[II. Gebühren- und Honorarordnung 7](#_Toc147148508)

[§ 9 Reisekosten 7](#_Toc147148509)

[9.2 Fahrtkosten 7](#_Toc147148510)

[§ 10 Aufwandsentschädigung für Kampfrichter 7](#_Toc147148511)

[§ 11 Aufwandsentschädigung für Trainer und Lehrgangsreferenten 7](#_Toc147148512)

[§ 12 Honorartabelle 8](#_Toc147148513)

[§ 13 Mitgliedsbeiträge 8](#_Toc147148514)

[§ 14 Solidaritätszuschlag 8](#_Toc147148515)

[§ 15 Zugangskosten 8](#_Toc147148516)

[§ 16 Veranstaltungsgebühren 10](#_Toc147148517)

## Haushalts- und Kassenwesen

## § 1 Wirtschaftlichkeit - Sparsamkeit

Der KRAFTCLUBS ESSLINGEN ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes.

## § 2 Haushalt

* 1. Der Haushalt besteht aus dem ordentlichen Haushalt (Einnahmen: Beiträge, Startgelder, Gebühren etc.) und dem außerordentlichen Haushalt (Einnahmen: zweckgebundene staatliche Zuschüsse). Bei Bedarf kann darüber hinaus ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden.
  2. Für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) ist vom Vorstand ein Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen. Der Haushalt enthält die zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlichen Ausgaben. Er ist aufzugliedern nach Ressorts und nach den Belangen der Buchführung.
  3. Der Haushaltsplan ist auszugleichen.
  4. Für die Nachbewilligung von Maßnahmen und bei wesentlichen Abweichungen von den Haushaltsansätzen ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Nachtragshaushalt aufzustellen und dem Vorstand vorzulegen.
  5. Im Haushalt ist ein gegenseitiger Ausgleich zwischen den Einzelansätzen insoweit zulässig, als dabei das Gesamtvolumen der Ausgaben nicht überschritten wird.
  6. Mehreinnahmen können zur Finanzierung von Mehrausgaben verwendet werden. Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben oder durch Mehreinnahmen anderer Einzelansätze auszugleichen. Soweit möglich sollten Rücklagen gebildet werden, um evtl. Verluste ausgleichen zu können. Die gebildeten Rücklagen und die sich hieraus evtl. ergebenden Erträge sind entsprechend den satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
  7. Grundsätzlich können Ausgabemittel als Rückstellungen für eingegangene Verpflichtungen oder Auftragsermächtigungen ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden.
  8. Kann der Haushaltsplan aufgrund von erkennbaren Mehrbelastungen im laufenden Jahr nicht eingehalten werden, legt der geschäftsführende Vorstand dem Vorstand rechtzeitig einen Nachtrag zum Haushaltsplan zur Prüfung und Genehmigung vor.
  9. Zur Kontrolle der im Haushaltsplan vorgegebenen Ansätze und vorbereitend für die Erstellung der Jahreshaushaltsrechnung sind monatlich jeweils eine Monatssumme der Einnahmen und Ausgaben zu bilden und diese der Monatssumme der Bankkontostände gegenüber zu stellen.

## § 3 Buchhaltung, Kassenführung, Belege

* 1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen.

Es gilt das Zu-/Abflussprinzip. Entsprechend der Bankwertstellung sind die Einnahmen und Ausgaben jeweils dem entsprechenden Monat oder Jahr zuzuordnen.

* 1. Alle Buchungen sind zu belegen.
  2. Die Bücher sind jährlich bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres abzuschließen. Nach dem Abschluss dürfen Einnahmen oder Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.

Werden Forderungen von KRAFTCLUBS ESSLINGEN-Mitgliedern oder Beschäftigten nicht bis zum 31.01. des Folgejahres (Poststempel) an die KRAFTCLUBS ESSLINGEN-Geschäftsstelle gestellt, erfolgt keine Erstattung mehr. Die bis zum 31.01. des Folgejahres eingehenden Forderungen werden gemäß der Bankwertstellung dem entsprechenden Monat des Folgejahres zugeordnet und gebucht.

## § 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, Zahlungsverkehr, Zeichnungskompetenz

* 1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten aller Art bedarf grundsätzlich der Schriftform. Bei Aufträgen, die aus Gründen der Dringlichkeit mündlich oder fernmündlich erfolgten, ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich.
  2. Misskalkulationen oder sonstige etwaige Fehler können von keinem Mitglied beanstandet werden, sodass kein Mitglied mit seinem Privatvermögen haftbar gemacht werden kann und wird, außer es verhält sich grob fahrlässig.
  3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes einzugehen.
  4. Bei der Vergabe von Aufträgen ist gemäß dem jeweils gültigen Erlass des BMI (aktuell gilt der Erlass vom 22.11.1999 [AZ: O2 (c) - 634 112/52]) zu verfahren. Zu jedem Kauf von Geräten/Gegenständen muss ein Vergabevermerk vorliegen.
     + Bei Aufträgen mit einem Schätzwert von 500,00 € bis 1.000,00 € ohne Umsatzsteuer ist eine nachvollziehbare formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen durchzuführen.
     + Bei Aufträgen mit einem Schätzwert über 1.000,00 € bis 8.000,00 € ohne

Umsatzsteuer sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen.

* + - Bei Aufträgen mit einem Schätzwert über 8.000,00 € sind die Leistungen im

vorgeschriebenen Verfahren öffentlich auszuschreiben.

* + - Das Ergebnis der Preisermittlung ist gemäß §30 VOL/A in einem Vergabevermerk aufzunehmen. Für Zwecke der Einzelrechnungslegung ist der Vermerk mit dem Rechnungsbeleg beizufügen.

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, vorstehende Bedingungen nach Maßgabe etwaiger Änderungen der BMI-Vorgaben angepasst umzusetzen, bis die geänderten Bedingungen in der FuGO berücksichtigt worden sind.

* 1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.

## § 5 Neuanschaffungen

Neuanschaffungen **bis zu 100€** können mit einfacher Mehrheit des Vorstands durch schriftliche Beantragung eines Mitglieds genehmigt werden.

Bei Neuanschaffungen **über 100€** bedarf es einer ¾-Mehrheit im Vorstand.

Darüber hinaus muss vom Vorstand entschieden werden, ob die Kosten und die Anschaffung durch eine Umfrage an die Mitglieder weitergegeben werden und somit durch Beschluss aller Mitglieder, durch einfachen Mehrheitsbeschluss, die Kosten gedeckt werden oder der Haushalt genügt um die Neuanschaffungskosten zu decken.

Bei Zusage der Mehrheit der Mitglieder wird der Betrag entsprechend der Kosten mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen.

## § 5 Vorschüsse

* 1. Entstehen für die Durchführung oder Beschickung einer Veranstaltung Barauslagen, kann von der zuständigen Kasse ein Vorschuss gewährt werden. Der Vorschuss muss unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung abgerechnet werden.
  2. Neue Vorschüsse an denselben Mitarbeiter können nur gewährt werden, wenn der vorher gewährte Vorschuss abgerechnet ist.

## § 6 Jahresabschluss

Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist dem Vorstand eine Jahresrechnung durch den geschäftsführenden Vorstand vorzulegen. Die Jahresabrechnung enthält:

* + - Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres in der Gliederung des Haushaltes,
    - Zusammenstellung des Vermögensstatus des KRAFTCLUBS ESSLINGEN.

Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen Einnahmen bzw. Ausgaben sind in der Jahresrechnung zu erläutern.

## § 7 Revision

* 1. Die auf der Gründerversammlung gewählten Kassenprüfer haben dem Vorstand einen unabhängigen Bericht über die Kassenführung und die haushaltsgerechte Mittelverwendung zu geben. Hierzu sollte eine Prüfung gegen Ende des Geschäftsjahres stattfinden.

An jeder Prüfung müssen mindestens 2 Kassenprüfer beteiligt sein.

* 1. Nach jeder Prüfung hat eine Prüfungsbesprechung stattzufinden, an der die Kassenprüfer und der Vizepräsident Finanzen und Verwaltung zu beteiligen sind. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen.

## § 8 Kostenerstattung

Kosten, die in Ausübung eines Amtes oder einer Funktion oder in Erledigung der Aufgaben im KRAFTCLUBS ESSLINGEN entstehen, werden nach der Gebührenordnung ersetzt. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Auslagen für Telefon und Porti sowie Honorare für Lehrgänge und Trainingsmaßnahmen oder Aufwandsentschädigungen für Kampfrichter.

## Gebühren- und Honorarordnung

Die Gebühren- und Honorarordnung ist für den KRAFTCLUBS ESSLINGEN verbindlich.

## § 9 Reisekosten

* 1. Die Reisekosten werden grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Bundesreisekostengesetz erstattet. Nachfolgende abweichende Regelungen kommen nur zur Anwendung, soweit der KRAFTCLUBS ESSLINGEN auf Grund des Anteils der Bundesförderung an den Gesamtausgaben nicht dem Besserstellungsverbot unterliegt. Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung – laut Vordruck – erstattet.

## Fahrtkosten

Reisen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Die Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist nur gestattet, wenn damit niedrigere Kosten verbunden sind oder dafür triftige Gründe vorliegen.

Eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € pro Kilometer für die gesamte Strecke

wird nur bei Vorliegen triftiger Gründe (erhebliches dienstliches Interesse) gewährt. Triftige Gründe liegen vor, wenn:

* + - der Reisende mindestens eine weitere Person mitnimmt, die ebenfalls Anspruch auf Fahrtkostenerstattung gegenüber dem KRAFTCLUBS ESSLINGEN hat.
    - der Reiseort mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht erreicht werden kann oder die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel dazu führt, dass zusätzliche Übernachtungskosten anfallen.
    - auf einer Reise umfangreiche Gegenstände mit größerem Gewicht oder sperrige Gegenstände mitzuführen sind, die auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels unzumutbar erscheinen lassen (z. Bsp. Dopingkontrolleure im Rahmen von Anti-Doping- Kontrollen).

Eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € pro Kilometer für die gesamte Strecke gemäß § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz wird nur bei Vorliegen triftiger Gründe gewährt.

## § 10 Aufwandsentschädigung für Kampfrichter

Kampfrichter erhalten je Kampfrichtereinsatz im Rahmen einer Kraftdreikampfveranstaltung die Erstattung der Reisekosten gemäß § 9.

## § 11 Aufwandsentschädigung für Trainer und Lehrgangsreferenten

Die Aufwandserstattungen für Trainertätigkeit und Lehrgangstätigkeit umfassen:

* + - * Erstattung der Reisekosten nach § 9,
      * Honorar nach Honorartabelle § 12.

Diese können auf Wunsch des Lehrgebenden ausgesetzt werden.

## § 12 Honorartabelle

* 1. Honorar für Referate, je Unterrichtseinheit 25,00 €
  2. Honorar für Lehrgänge und Seminare: Lehrgangsleitung (ehrenamtlich) ab Wochenendlehrgang pauschal

100,00 €

s

## § 13 Mitgliedsbeiträge

|  |  |
| --- | --- |
| 13.1 Monatliche Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder | Zu erbringen durch ein monatliches Entgelt an den Verein in Höhe von einer durch den Vorstand festgelegten Summe, welche kostendeckend ist |
| 13.2 Monatliche Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder mit Wettkampfantritt | Siehe 13.1 + Solidaritätszuschlag |
|  |  |
| 13.3 Mitgliedsbeitrag für Tagesmitglieder | 5,00 € |
|  |  |
| 13.4 Ehrenmitglieder | 10,00€ |

## § 14 Solidaritätszuschlag

Der Zuschlag berechnet sich für alle Mitglieder, die an einem Wettkampf in einem Bundesverein, wie dem BVDK, BVDG oder BVDKS teilnehmen möchten und berechnet sich durch:

Mitgliedsbeitrag des Vereins KraftClub Esslingen an den jeweiligen Bundesverein dividiert durch die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder.

## § 15 Zugangskosten

Durch die Vervielfältigung der Schlüssel und der daraus resultierenden Kosten, werden **pro neuem Mitglied 10€** fällig, welche **im Voraus** bezahlt werden müssen, sowie ein **Pfand von 20€**, welche zum Anreiz der Rückgabe dienen sollen. Sobald das Mitglied aus dem Verein austritt oder die Mitgliedschaft seitens des Vereins aufgelöst wird, **bekommt das Mitglied die Kosten erstattet**, insofern er den Zugangsschlüssel zum Vereinsheim (Gym) wieder abgibt.

Der Verlust des vorher genannten Schlüssels ist mit einer Strafzahlung von 100€ an den Verein belegt. Des Weiteren trägt das Mitglied, welcher den Schlüssel verloren hat die Kosten für den Austausch der Schließanlage und die Neumachung aller sich im Umlauf befindenden Schlüssel.

## § 16 Veranstaltungsgebühren

§ 16.1 Esslinger Meisterschaft

Das Startgeld beträgt 20€ und wird je nach Aufwand noch erhöht oder ermäßigt. Bei nicht-Mitgliedern des Vereins wird zusätzlich zur Tagesmitgliedschaftsgebühr eine Gebühr von 10€ fällig.

§ 16.2 Techniktage für Einzeldisziplinen

Die Teilnahmegebühr beträgt mindestens 15€. Die Dauer des dazugehörigen Kurses beträgt 60 min und kann nach Ermessen des Lehrgebenden verlängert werden.